

ist es nicht sicher gewesen, ob man überhaupt mit einer angelsächsischen Kanzlei rechnen soll: von den Diplomen abgesehen, sind die Zeugnisse dafür nach der *communis opinio* der Forschung nicht beweiskräftig. Zwar hatten einige Gelehrte, wie etwa Stevenson am Ende des 19. Jh. oder Drögereit (AUF 13, S. 335–436; vgl. DA 1, 208), stets das Vorhandensein einer angelsächsischen Kanzlei behauptet, aber die herrschende Lehre, die vor allem von Pierre Chaplais in verschiedenen Aufsätzen vertreten wurde (z. B. *Bulletin of the Institute of Historical Research* 39 [1966] S. 1–34, vgl. DA 22, 288; die meisten jetzt gesammelt in: *Prisca Munimenta, studies in archival and administrative history presented to Dr. A. E. J. Hollaender*, edited by Felicity Ranger, London 1973; bequeme Zusammenstellung auch bei Nicholas P. Brooks, *Anglo-Saxon charters: the work of the last twenty years*, Anglo-Saxon England 3 [1974] S. 211–231), sieht in den Königsdiplomen private Aufzeichnungen. Die Mehrzahl der noch erhaltenen ‚Originale‘ sind für Klöster ausgestellt: diese seien in den Klöstern selbst geschrieben bzw. anderen klösterlichen Skriptorien in Auftrag gegeben worden und hätten eigentlich nur dazu gedient, den frommen Motiven des königlichen Schenkers Ausdruck zu verleihen. Ähnlich seien auch die gelegentlich vorkommenden Diplome für Laien nachträglich verbrieft worden. Die von Drögereit festgestellten Kanzleimäßigkeiten in den Diplomen aus der Zeit zwischen 937 und 963 seien nach dieser These darauf zurückzuführen, daß es damals in England nur ein einziges Skriptorium (in Winchester) gegeben habe. Später, nach den monastischen Reformen des 10. Jh., habe es dann mehrere solcher Skriptorien gegeben, was die Vielfältigkeit der erhaltenen ‚Originale‘ erkläre. Dem allen tritt der Vf. mit guten, und nach Meinung des Rez. zwingenden Gründen entgegen. Er weist darauf hin, daß angelsächsische Diplome eine besondere rechtliche Funktion hatten, nämlich die Umwandlung von Grundbesitz in ‚bookland‘ (etwa: durch Königsbrief, angels. *boc*, bestätigtes Eigentum), das testamentarisch frei verfügbar und dem Zugriff des Fiskus weitgehend entzogen war. Solche Diplome (angels. *landbocs*) haben eine im allgemeinen unwiderrufliche Statusveränderung des betroffenen Grundstücks geschaffen. Es sei daher kaum vorstellbar, daß bei der grundsätzlichen Bedeutung von bookland solche privaten Aufzeichnungen zulässig gewesen seien: da normalerweise der Besitz von einem *landboc* – einerlei ob für den jeweiligen Besitzer oder für einen anderen ausgestellt – im Falle eines Besitzstreites ausschlaggebend war, hätte ein unkontrolliertes Urkundenausstellen binnen kurzer Zeit ein totales Chaos herbeigeführt. Auch wenn die jetzt erhaltenen Diplome vorwiegend für Klöster ausgestellt worden seien, müßte man annehmen, daß die Mehrzahl der tatsächlich ausgestellten *landbocs* von Laien – und zwar gegen Bezahlung – empfangen wurden: von Frömmigkeit könne hier selbstverständlich nicht die Rede sein. Darüber hinaus weisen die Diplome auch in der Zeit zwischen 963 und 1016 solche Übereinstimmungen im Aufbau, Formelgut und Zeugenreihen auf, daß man gezwungen wird, an einen zentralen Aussteller zu denken. Durch sorgfältige Überprüfung der verschiedenen Quellenzeugnisse zeigt der Vf. dann, daß die angelsächsische Königskanzlei gar nicht so schwach bezeugt ist, wie früher angenommen. Diese Überlegungen werden mit ziemlicher Sicherheit die Kontroverse eher aufs Neue auslösen als abschließen, aber sie dürften der Kritik wohl standhalten. Es bleibt nur die Frage, ob nicht auf beiden Seiten zuviel mit entweder/oder gearbeitet wird. Sickel und die Wiener Schule haben ja zwischen Kanzlei- und Empfänger-ausfertigung unterschieden, und seither wissen wir, daß nicht jede unkanzleige-